Amtsgericht Bückeburg

Beschluss

Terminbestimmung

43 K 11/22 06.03.2024

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, den 16.07.2024 um 09.30 Uhr, im Amtsgericht Bückeburg, Herminenstraße 30, 31675 Bückeburg, Saal 4117

versteigert werden das im Grundbuch von Bückeburg Blatt 7814 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m²
Bückeburg	36	24/4	Betriebsfläche, Steinberger Straße (Objektbeschreibung: Das Objekt ist unbebaut. Auf dem Grund und Boden befindet sich Strauch- und Baumbewuchs. Eine Grundstücks-einfriedung ist nicht vorhanden. Bis 1994 war diese Immobilie – nach Aktenlage – mit einem Wohnhaus bebaut. Ob sich auf dem Grundstück noch Hausanschlüsse (Strom, Wasser, Abwasser) befinden, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden in 31675 Bückeburg, Steinberger Straße)	2.134

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 09.08.2022.

Verkehrswert: 50.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-bueckeburg.niedersachsen.de

Raschke
Rechtspflegerin